

Digitale Überwachung von Patient*innen

Ethische Leitfragen

Joëlle Ninon Albrecht, Anna Cavigelli-Brunner, Kathrin Hillewerth, Markus Hofer, Sonja Kagerer, Ana Rosca, Bianca Schaffert-Witvliet, Lucia Schwyzer, Gunda Siemssen, Jean-Daniel Strub, Irene Thüer & Tatjana Weidmann-Hügler¹

Digitale Überwachungssysteme halten zunehmend Einzug in Patienten- bzw. Bewohnerzimmern – oft unterstützt durch KI. Sie versprechen mehr Sicherheit, greifen aber in Privatsphäre und Freiheit der Patient*innen und Bewohnenden ein. Ihr Einsatz verlangt deshalb sorgfältige ethische Abwägung.

In stationären Gesundheitseinrichtungen kommen immer häufiger digitale, oft KI-unterstützte Überwachungssysteme in Patienten- bzw. Bewohnerzimmern zum Einsatz. Da es sich bei solchen Maßnahmen im Grundsatz um freiheitseinschränkende Maßnahmen handelt (vgl. SAMW-Richtlinie „Zwangmaßnahmen“, 2015, S. 9), ist ihr Einsatz nicht nur mit Blick auf die Behandlung bzw. Betreuung bedeutsam, sondern auch ethisch rele-



© gettyimages / SDI Productions

¹ Die Autor*innen sind Teil der regionalen Ethikgruppe Zürich, eines informellen Netzwerks von Fachpersonen der praktischen Ethik in Gesundheitsorganisationen (Akutspitäler, Langzeitpflege, ambulante Pflege) im Großraum Zürich. Sie vertreten in diesem Text ihre persönliche Meinung.

Das Wichtigste in Kürze

- Digitale Überwachungssysteme in Gesundheitsinstitutionen greifen in die Freiheit und Privatsphäre von Patient*innen bzw. Bewohner*innen ein und müssen daher immer sorgfältig geprüft werden. Neben der Grundvoraussetzung der Verhältnismäßigkeit sind aus ethischer Sicht in diesem Kontext die Prinzipien der Selbstbestimmung sowie der Gerechtigkeit besonders relevant.
- Bei der Beschaffung solcher Systeme sind Fragen zu Datenschutz, Datenspeicherung, Transparenz der KI-Komponenten und der Möglichkeit einer individuellen Aktivierung/Deaktivierung zentral.
- Beim Einsatz stehen die informierte Zustimmung, der Schutz der Intimität aller betroffenen Personen sowie der Schutz des Personals im Vordergrund, inkl. Umgang mit Fehlalarmen, Vermeidung von Leistungsüberwachung und Sicherstellung alternativer Betreuungslösungen (Red. *NOVAcura*).

vant. Der Einsatz solcher Systeme ist – analog zum Einsatz anderer freiheitseinschränkender Maßnahmen – immer auf ihre Verhältnismäßigkeit² zu prüfen, und es ist sicherzustellen, dass er fachlich indiziert ist.

Sofern die Überwachung stets der Sicherheit, zunehmend aber auch der Früherkennung von Risiken in unbeaufsichtigten Situationen dient, kommt sie unter dem Aspekt der Fürsorge (Gutes tun) zum Einsatz. Als einschneidender Eingriff in die Privatsphäre sowie potenzielle Einschränkung der (Bewegungs-)Freiheit von Patient*innen bzw. Bewohnenden muss sie aber auch unter dem Aspekt der Selbstbestimmung betrachtet werden. Darüber hinaus kommt das ethische Prinzip der Gerechtigkeit zum Tragen, sobald sich die Wahrnehmung in der Betreuung zu stark auf die überwachten Personen zu konzentrieren droht und zuungunsten der nicht überwachten Personen geht – oder umgekehrt. Nebst dem Risiko einer zunehmenden Konzentration auf ein Geschehen am Bildschirm statt auf den direkten Kontakt bergen solche Systeme auch die Gefahr, dass sich die Beteiligten in einer falschen Si-

² Gemäß der üblichen Auslegung dieses Begriffs bedeutet dies, dass der Einsatz eines digitalen Überwachungssystems sowohl geeignet (zur Erreichung des gesetzten Ziels) als auch zumutbar und erforderlich sein muss.

cherheit wahren, solange kein System Hinweise auf potenzielle Gefährdungen gibt.

In diesem Spannungsfeld werfen neue digitale Überwachungstechnologien ethische Fragestellungen auf, die nachfolgend näher beleuchtet werden. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass neue digitale Systeme meist nicht in Kontexten zum Einsatz kommen, die ansonsten frei von jeder Überwachung oder bestehenden freiheitseinschränkenden Maßnahmen sind. Sie können also aus ethischer Sicht durchaus auch eine Verbesserung im Vergleich mit bestehenden Maßnahmen bedeuten. Der ethischen Betrachtung – in Ergänzung zu ökonomischen und fachlichen Erwägungen – darf aber bei Entscheidungen rund um die Beschaffung und den Einsatz solcher Hilfsmittel nicht aus dem Weg gegangen werden.

Im Folgenden werden ethisch bedeutsame Leitfragen erwähnt, die im Kontext von *Beschaffungsentscheidungen* und bei der Gestaltung des konkreten *Einsatzes* digitaler Überwachungssysteme gestellt werden können. Spezifische juristische Aspekte, die der Einsatz solcher Technologien mit sich bringt, werden z. B. in der Stellungnahme, die zurzeit von der Zentralen Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) erarbeitet wird, eingehend behandelt. Zu jeder Leitfrage sind Erläuterungen ausgeführt, um die Bedeutung und die Tragweite der Fragestellung einzuordnen. Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende Liste, vielmehr versteht sich dieser Beitrag als erste Handreichung für die Praxis, die aufgrund von konkreten Erfahrungen in den Institutionen fortlaufend ergänzt, bereinigt und korrigiert werden soll. Beim vorliegenden Text handelt es sich also um ein dynamisches Dokument (living document), das nicht abgeschlossen ist und an dem die regionale Ethikgruppe Zürich kontinuierlich weiterarbeiten und basierend auf aktuellen Entwicklungen Veränderungen/Ergänzungen anbringen wird.

Leitfragen im Kontext der *Beschaffung* digitaler Überwachungssysteme

Bei der Beschaffung eines digitalen Überwachungssystems ist es neben dem Wissen um die Möglichkeiten, die ein solches System bietet, auch wichtig, darüber Kenntnis zu haben, wo die anfallenden Daten gelagert werden, wie sie bearbeitet werden, wie das KI-System trainiert wird, wer Zugang zu den Daten hat und in wessen Eigentum sie sind. Auch muss sichergestellt werden können, dass die Daten aus der Überwachung nicht für unautorisierte Dritte einsehbar sind (z. B. über Monitore im Stationszimmer).

1. *Wo, wie und wie lange werden die erhobenen Daten aufbewahrt?* Für die Datensicherheit und den Datenschutz ist es entscheidend, wie die erhobenen Daten aufbewahrt werden. Gibt es eine Cloudlösung im Land, in dem das System betrieben wird? Welche Vorkehrungen trifft die Anbieterin für die Datensicherheit und Gewährleistung der Anonymität? Werden personenbezogene Daten erhoben und werden die Daten nur so

lange aufbewahrt, wie sie aus Behandlungssicht und zur Gewährleistung der Sicherheit der Patientin benötigt werden?

2. *Nutzt das System Kameras mit Bildaufzeichnung und/oder Ton oder funktioniert es sensorbasiert?* Die Aufzeichnung von Videodateien ist besonders sensibel, u. a. weil sie Handlungen von Patient*innen und Besuchenden, aber auch Fachpersonen im Bild festhalten. Videobasierte Systeme müssen nachweisen können, dass sie eine Anonymisierung der erhobenen Daten und höchste Datensicherheitsstandards gewährleisten können. Aus Sicht des Schutzes der Privatsphäre sind anonymisierende sensorbasierte Systeme ethisch vorzugswürdig.
3. *Welche Art von Transparenz herrscht bezüglich der zum Einsatz gelangenden KI-Komponenten?* Viele Systeme nutzen KI-Komponenten zur Verarbeitung und Bewertung der Messdaten. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Anbieterin transparent macht, welche KI-Komponenten zum Einsatz gelangen und anhand welcher Daten diese Komponenten trainiert worden sind bzw. trainiert werden (zentrale Stellung der Qualität der Trainingsdaten für den Output von KI-Systemen).
4. *Kann das Überwachungssystem pro Bett ein- und ausgeschaltet werden?* Die Gewährleistung der Privatsphäre setzt voraus, dass das System individuell pro Bett ein- und ausgeschaltet werden kann und das behandelnde Personal davon Kenntnis hat.

Leitfragen zum *Einsatz* digitaler Überwachungssysteme

Leitfragen zur Einwilligung

Ethisches Prinzip: Patientenautonomie

Um das Prinzip der Selbstbestimmung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass Patient*innen bzw. Bewohnende dem Einsatz des Systems zustimmen oder ihn ablehnen können. Unter der Voraussetzung, dass der Einsatz des Systems aus fachlicher Sicht indiziert und verhältnismäßig ist, ist eine ausführliche und hinreichend verständliche Information über das System und seine Funktionsweise zwingend. Da es sich bei den Systemen um eine freiheitseinschränkende Maßnahme handelt, muss der Einsatz der Maßnahme in regelmäßigen Abständen (re-)evaluiert werden.

5. *Wie wird die Information über den möglichen Einsatz des Systems und dessen Dokumentation gehandhabt?* Die Abläufe, wie Patient*innen, Bewohnende und/oder Angehörige über den möglichen Einsatz des Systems informiert werden, bedürfen hoher Aufmerksamkeit. Insbesondere ist zu klären, dass die Entscheidung über den Einsatz nach dem Prinzip opt-in (explizite Zustimmung) erfolgt. Der Informed Consent zum Einsatz des Systems muss im Minimum die folgenden Aspekte einhalten:
 - Funktionsweise des Systems,
 - Datenverarbeitung,

- Hinweis darauf, dass das System Schäden (insb. Sturz) für die betroffene Person nicht verhindern kann, weshalb das Personal im Schadensfall nicht belangt werden kann,
 - Dokumentation jedes Einsatzes des digitalen Überwachungssystems (dieser kann nicht eingefordert werden, wenn er aus fachlicher Sicht nicht indiziert ist).
6. *Ist gewährleistet, dass Patient*innen bzw. Bewohnende den Einsatz des Systems ohne negative Konsequenzen ablehnen können?* Eine allfällige Ablehnung des Einsatzes darf für die betroffenen Personen nicht mit negativen Konsequenzen betreffend der Behandlung resp. Betreuung verbunden sein. Namentlich darf nicht gefordert werden, dass eine 1:1-Betreuung von den Patient*innen, Bewohnenden und/oder Angehörigen finanziert werden muss oder dass die Behandlung an anderem Ort erfolgt.
 7. *Sind die Patient*innen bzw. Bewohnenden und Angehörigen geschützt vor einem Verlust von Intimität?* Digitale Überwachung greift potenziell in die Intimität der Patient*innen bzw. Bewohnenden und Angehörigen ein, weil Bewegungen/Bewegungsmuster und teilweise auch Betätigungen in der privaten Sphäre für Außenstehende sichtbar werden. Digitale Überwachungssysteme müssen aus ethischer Sicht gewährleisten, dass derartige Eingriffe in die Intimität der Patient*innen minimiert werden.

Leitfragen zur Implementierung

Ethisches Prinzip: Schutz der Mitarbeitenden

Digitale Überwachungssysteme erfassen im Grundsatz alles, was sich im überwachten Bereich zuträgt. Das bedeutet, dass auch Handlungen, die das behandelnde Personal vornimmt oder unterlässt, Teil der Überwachung sind. Daraus könnten Situationen entstehen, in denen das Personal neuen Formen von Druck ausgesetzt oder mit einem unerwünschten Monitoring konfrontiert ist, die dieses in der täglichen Arbeit beeinflussen können. Dem Schutz des Personals vor negativen Folgen einer digitalen Überwachung ist beim Einsatz entsprechender Hilfsmittel große Bedeutung beizumessen.

8. *Wurden Vorkehrungen getroffen zum Umgang mit falsch positiven Alarmierungen?* Eine Herausforderung bei allen Arten von Überwachungssystemen stellen falsch positive Alarmierungen dar. Treten sie zu häufig auf, kann ein belastender Stress für das Personal entste-

hen oder eine gefährliche Abstumpfung eintreten. Die Institution, die ein digitales Überwachungssystem einsetzt, muss daher nicht nur dafür sorgen, dass falsch positive Alarmierungen nach Möglichkeit minimiert werden, sondern diese Vorkommnisse auch sorgfältig erfassen, um gegebenenfalls die nötigen technischen und/oder organisatorischen Anpassungen vornehmen zu können.

9. *Sind Mitarbeitende geschützt vor negativen Konsequenzen bei einem Nichtreagieren des Systems im Falle eines kritischen Ereignisses?* Bei allen Überwachungssystemen besteht das Risiko, dass potenziell riskante Situationen nicht erkannt werden. Die einsetzende Institution muss mit geeigneten Maßnahmen dafür sorgen, dass das Personal geschützt ist vor negativen Konsequenzen (z.B. Haftungsklagen) für den Fall, dass aufgrund einer ausbleibenden Alarmierung nicht rechtzeitig reagiert werden kann.
10. *Ist ausgeschlossen, dass das System zur Überwachung der Arbeit der Mitarbeitenden genutzt wird?* Digitale Überwachungssysteme erfassen nicht allein das Verhalten/die Bewegungen der Patient*innen bzw. Bewohnenden, sondern auch von Besuchenden und dem Personal. Die Überwachung kann so auch das Handeln des Personals einbeziehen und eine Kultur des Misstrauens fördern. Es ist daher dafür zu sorgen, dass die Systeme nicht zur Überwachung der Mitarbeitenden eingesetzt werden, etwa indem das System bei der Vornahme von Pflegehandlungen ausgeschaltet werden kann.
11. *Hält die Institution weiterhin Ressourcen bereit (z.B. Sitzwachen), die bei einer Ablehnung des Einsatzes des Überwachungssystems zum Einsatz kommen können?* Eine Ablehnung des Einsatzes eines digitalen Überwachungssystems darf für die betroffenen Personen nicht zu negativen Konsequenzen führen. Deshalb muss die einsetzende Institution dafür besorgt sein, dass weiterhin auch herkömmliche Methoden für die Begleitung und Überwachung der Betroffenen zur Verfügung stehen.



Für weitere Infos oder Fragen

joelle.albrecht@institut-neumuenster.ch
 jean-daniel.strub@institut-neumuenster.ch
 tatjana.weidmann@ksbl.ch